7. germ. 2°
172 (1790
17246
24 Mz 1.

Neue-
Und mehr-geschärffte
PŒNAL-
SANCTION
Und
Verordnung
Der Chur-Pfältzischen Landen /
Wider
Das schädliche Diebs- Raub- und Ziegeüner-sodann Herren-lose Jauner- Wildschützen- auch müssig- und liederliche Bettel-Gesind.

Mannheim /
Gedruckt in der Chur-Pfältzischen Hoff-Buchdruckerey /
Durch Johann Jacob Haner.

Digitized by Google

VOn Gottes Gnaden Wir Carl Philipp Pfaltz-Graff bey Rhein / des heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Berg Hertzog / Fürst zu Mörß / Graff zu Veldentz / Sponheim / der Marck / und Ravenspurg / Herr zu Ravenstein / ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Nachdeme bey dem Ober-Rheinischen Creyß-Convent, wegen Außrottung der Ziegeuner / fort anderen dergleichen Herren-loſen Gesindels folgende mehrgeschärpffte Verordnung beliebet / und in Druck gebracht worden.

Daß / ob wir zwarn dabey gefunden / daß gegen solch Ziegeuner- und Herren-loses Gesindel darinn scharffe Verordnung enthalten / gleichwohlen aber auch bekannt ist / daß in andern Landen und Herrschafften / guten theils mehrere dergleichen und weit schärpffere Verordnungen wieder solches auff beständiges Stehlen / Rauben / und Morden außgehendes Gesindel / welche injusti aggressores, mithin alle offenbahre Præsumption wider sich haben / in Ubung und Observantz seyen / zumahlen daſſelbe auff keine andere Art von dem Land abgehalten / oder darauß vertrieben / und vertheiliget werden kan / Wir solchemnach sothane mehrgeschärpffte Verordnung in allen und jeden Puncten genehmet / mithin gnädigst wollen / daß solche nicht allein in unsern unter dem Ober-Rheinischen Creyß gehörigen / sondern auch übrigen Unsern Chur-Pfältzischen Landen ebenfalls eingeführt / und darauff allerdings vest gehalten / jedoch zuforderist ordentlich publicirt / und affigirt / mithin dardurch mehrgedachtes Ziegeuner- und Herren-loses Gesindel in Zeiten gewarnet / sofort gegen dieſelbe darnach

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

verfahren werden ſolle; Immaſſen Wir ſolches alles hiermit / und in Krafft dieſes genehmen / und beſtättigen / ſolches bezeuget Unſer eigenhändige Unterſchrifft / und dabey gedrucktes Unſer geheim Cantzley Inſigel. Mannheim den 24. Martii 1724.

Nachdeme das Land-verderbliche Ziegeüner- Jauner- und anderes Diebs-Raub- und Mord- wie auch Herren-loß- und liederliche Bettel- und Landſtreicher-Geſind ohnerachtet der wider ſelbige in denen Jahren 1709. und 1711. ergangenen- auch im Jahr 1722. geſchärfften Pœnal-Edicten ſich Zeithero in dieſem Ober-Rheiniſchen Creyß häuffiger / als vorhin eingefunden / an verſchieden deſſelben Orten groſſe Gewaltthätigkeiten / Raub- und Plünderungen / auch erſchröckliche Mordthaten ausgeübet / anbey / mittels betrohliger Brand- und anderer Befehdungs-Brieffen / denen Unterthanen / ja gantzen Gemeinden Geld abzuforderen / und abzuſchrecken ſich unterſtanden / dergeſtalt / daß man / zu gemeiner Lands-Sicherheit vor höchſt nöthig angeſehen / gegen dieſe gottloſe-liederliche- und dem Puplico höchſt-ſchädliche- auch durch wiederholte Reichs-Geſätze ſchon vor Vogelfrey erklärte Leuthe / noch ſchärffere Mittel vorzukehren / umb dieſem ſo nachtheiligem Ohnweſen mit beſſerem Nachdruck zu ſteuren / ſofort nothleydende und beſtändiger Leib- und Lebens-Gefahr exponirte Unterthanen / ſowohl dieſertwegen in Ruhe / oder beſſere ſicherheit zu ſetzen / als auch ſelbige der groſſen- durch eingeſchlichene viele fremde und einheimiſche Bettler entſtehender Unordnungen und Beſchwerden / ſo viel möglich zu überheben; So hat man ſich bey dieſer allgemeinen Creyß-Verſammlung im Nahmen deſſelben geſambter Fürſten und Ständen / über folgende mehrgeſchärffte Pœnal-Verordnung verglichen / und ſolche überall in dem Creyß durch offentliche Patenten kund zu machen beliebet / damit ſich männiglich darnach richten / und in einer durchgängigen Gleichheit darauff ernſtlich und ohnnachläſſig gehalten werden möge. Und zwar

I. Hat

Hat es bey dem sein ohngeändertes Bewenden/was wegen der auff offentliche Räuber und Diebe sanctirt- und gesetzter Rad- und Galgen-Straffen in der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung Kayser CARLS des V. verordnet/ auch sonsten den gemeinen Kayserl. Rechten / und der darauff gegründeter Observantz gemäß ist / jedoch dergestalt / daß solche Rad- und Galgen-Straffen / nach Beschaffenheit der aggravirenden Umbständen / oder Schwere- und Frequenz der Verbrechen / mit glüenden Zangen-Zwicken/ oder auff andere Arth von jedem Lands-Herren in seinem Territorio gar wohl noch weiters exasperirt- und erhöhet werden: Sonsten aber/ und wofern

II.

Nach dem ersten Tag Martii des 1727. Jahrs (welcher ein vor allemahl zum endlich- und fatalen Termin angesetzt wird) einige Ziegeüger/ oder andere Vagabunden/ welche ihnen zugesellet/ sich zu 3. oder 4. oder in grösserer Anzahl beyeinander betretten lassen/ sollen dieselbe/ auff den Fall sie sich zur Wehr setzen/ von der gegen sie auscommandirten Mannschafft gleich tod geschossen- da man selbige aber zu Hafften bringt/ in Erwegung der gegen so viele scharpfe Verbott bezeugenden offenbahren incorrigibilität/ Renitenz, und fortfahrenden so straffbahren- dem gemeinen Wesen höchst nachtheiligen Lebens-Wandels / so vor ein beständiges Corpus delicti zu achten / wann sie auch schon keiner andern Missethat überführet werden mögen / nach einem kurtzen Summarischen Processs mit dem Strang vom Leben zum Tod hingerichtet werden. Solten aber/ vor Verlauff des angesetzten 6. wochigen Termins, deren einige in sich gehen/ und ihre gottlose Lebens-Arth erkennen/ und bereuen/ mithin bey denenjenigen Creyß-Lands-Herrschafften / wo sie ihren Auffenthalt gehabt / oder andere / umb Gnad bitten/ und sich zu Huldigungs-Pflichten/ weniger nicht/ als auch ins besondere dazu anheischig- und verbindlich machen/ daß sie/ bey wieder ergreiffendem vorigen bösen Wandel/ und da keine würckliche Besserung erfolgte/ der verordneten Lebens-Straffe unterwürffig seyn wolten/ so könnte ihnen der gesuchte Pardon ertheilt- und sie zu embsiger Arbeit/ wobey sie ihres Lebens Unterhalt gegen ein geringe dazu nöthige Belohnung/ finden mögen/ angewiesen wer-

den / welches aber nach Verflieſſung der ſechs Wochen / keine weitere Statt finden / auch von denenjenigen / ſo erweißliche Mordthaten / Brand-Stifftungen / oder dergleichen begangen / nicht verſtanden ſeyn ſolle. Ein gleiches ſolle auch

III.

Mit denen Jauneren / Spitzbuben / und Vagabunden / welche entweder unter dem Nahmen der Krämer / ſo mit ſogenannten kurtzen- oder dergleichen geringen Waaren handlen; oder anderem unbegründeten Vorwand in dem Land herumb ziehen / und bey ſich ereignender Gelegenheit / Diebſtahl / Raub- und Mordthaten zu begehen pflegen / beobachtet / und falls ſich ſelbige nach der im vorhergehenden 2. §. beſtimmter Zeit zu 3. biß 4. beyſammen antreffen laſſen / auff deren gefängliche Anhaltung / als Vagabunden und vermeſſene Ubertrettere der Gebott / zu denen man ſich anderſt nichts / als vorbemelter ſchwerer Laſter verſehen kan / ebenmäßig mit dem Strick geſtrafft werden.

IV.

Sollen diejenige Ziegeüner / auch Jauner / Vagabunden / und verdächtige Landſtreicher; ſie ſeyen Chriſten oder Juden; welche man allein / oder zu zweyen / nach vorgeſetzter Zeit / antreffen / und zu Hafften bringen wird / zum erſtenmahl mit dem vorhin verordneten Brandmahl O. C. auff dem Rucken gezeichnet / auch nach Beſchaffenheit der Perſohnen / und Umbſtänden / entweder zugleich gelind oder ſcharff mit Ruthen ausgehauen-ſofort nach abgeſchworner Urphed / aus denen geſambten Ober-Rheiniſchen Creyß-Landen / unter der Nachdruckſamen Verwarnung: daß im Wiederergreiffungs-Fall der Strick ihnen ohnfehlbar zu theil werden würde / mit Benennung der zu Raumung des gantzen Creyſes erforderlicher 8. oder 14. tagiger Zeit in dem darüber zu ertheilenden Cartificat, oder Paſſir-Zettul / auff ewig relegirt und verwieſen werden. Solte nun

V.

Geſchehen / daß ein ſolcher Gebrandmarckter / mithin des Strangs halber verwarneter Jauner / Vagabund oder Ziegeüner / nach Verflieſſung der in vorſtehendem §. gedachter abermahliger- à dato der Brandmarckung anzurech-

rechnender 8. oder 14. tägigen Zeit (als welche ihme zu Raumung der Creyß-Lande pro omni & fatali termino angesetzt werden) entweder unter des jenigen Stands Jurisdiction, worunter er gebrandmarckt worden / oder auch in anderer Ober-Rheinischen Creyß-Ständen Gebieth wieder apprehendirt- und eingebracht würde / gegen den solle alsdann mit vorangedroheter- sich selbst zugezogen- und ipsô factô verwürckter Straff des Strangs / und zwar eben umb deswegen / daß er sich gegen Verbott und Bedrohung auch abgeschwornes Urphed den Creyß das zweyte mahl zu betretten unterfangen / ohnfehlbar nach geführten Summarischen Processs verfahren- gegen diejenige aber / so dabey noch eines besondern Delicti, oder Ubelthat überführet / oder wohl gar darauff sich betretten lassen / die Straff des Todes noch weiter exasperirt- und sie nach Beschaffenheit des Verbrechens / Mords / oder Diebstahls / wann dieselbe zumahlen mit Gewehr ergriffen worden / als Leuthe / welche denen in der Peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung also genannten Vergewaltigern und Rauberen gleich zu achten- auch in denen Reichs-Constitutionen vorhin schon Vogelfrey erklärt seynd / nach vorhergegangener Zwickung mit glüenden Zangen / gekröpfft- oder auch wohl gar lebendig gerabbrecht / und auff das Rad geflochten werden; welche Brandmarckung sowohl / als die nach Unterschied der Fällen in vorstehenden §§is weiters verordneter Straffen des Strangs / Schwerds oder Rads. Auch

V I.

Auff der Ziegeüner-Janner-Weiber / und Kinder / wann zumahlen die letztere das 18. Jahr erfüllet / und solcher leichtfertigen Bande entweder von Geburt an und Jugend auff angehängt- oder doch geraume Jahre nachgefolgt / und ihre verbottene Lebens-Art nicht geändert haben / extendirt- und diese gleich jenen / ohne Unterscheid des Sexûs oder Geschlechts / damit so ohnbedencklicher angesehen werden sollen / als bekannter massen durch dieselbe / und sonderlich die Weiber die mehriste heim und öffentliche Diebstähle bishero geschehen / diejenige aber / so noch minderjährig / und ersagtes 18. Jahr nicht erfüllet haben / auch weder sonst die Todes-Straff verdient / noch damit belegt werden können / sollen deswegen / doch nicht ohne

Correction ausgehen / ſondern ebenfalls / wiewohl etwas gelinder / nach Geſtalt des Verbrechens / geſtrafft werden; Auſſer deme aber / und wann ſie gar nichts begangen / und Hoffnung zu ihrer (als etwa verführter junger Leuthen) Beſſerung obhanden / wird jedes Landes Herrſchafft die Chriſtlöbliche Verfügung thun / daß die ſo über 10. Jahre ſeynd / mithin ihr Brodt allſchon verdienen können / ſogleich zum Dienen / Feld-Arbeiten / oder auch zu Handwercke-ren (welche die Zünfften jedes Orts / geſtalten Beſchaffenheit und Befinden nach / gegen deſto längere Erſtreckung der ſonſt gewöhnlichen Lehr-Jahren / oder anderweite Befriedigung und Douceur von jedes Orths Obrigkeit / umbſonſt zu lernen ſchuldig ſeyn ſollen) angehalten / die Kinder aber in die Hoſpitäler / und Wäyſen-Häuſer oder anderſtwohin gebracht / und daſelbſt anforderiſt in dem Chriſtenthum wohl unterrichtet / ſodann zu ſeiner Zeit und nach erreichtem gnugſamen Alter / zu einer ſolchen Profeſſion, worinnen ſie ihr Brodt auff eine zuläßige Weiß verdienen können / applicirt und aufferzogen werden; Und damit ein- oder anderm deren Fürſten und Ständen dieſes Ober-Rheiniſchen Creyſes der Laſt wegen Aufferziehung und Verſorgung der Ziegeüner-Kinder nicht allein auffgebürdet / und überm Halß gelaſſen werde; So hat man weiter vor gut befunden / daß deren Ziegeüner-bey vornehmender General- oder Particular-Streiffungen auffgefangene Kinder (worunter man jedoch deren Jauner und Vagabunden / oder anderer Landſtreicher ihre / keineswegs mit verſtanden / ſondern deren Unterbring- und Verſorgung jedes Stands Chriſtlöblicher Diſpoſition auff eigene Köſten überlaſſen haben will) unter die Fürſten und Ständen dieſes Creyſes / nach dem Matricular-Fuß / ausgetheilt / und denenſelben für deren jedes / es ſeye Männ- oder Weiblichen Geſchlechts / biß auff das 14. Jahr / ſeines Alters / von Zeit der an das hohe Creyß-Außſchreib-Ambt beſchehener Notification, und wann die Auffnahm- und Aufferziehung durch glaubhaffte Atteſtata und Protocollen hinlänglich beſcheiniget werden kan / wochentlich 30. Kr. zu ſeinem völligen Unterhalt von geſambten Creyſes wegen hiernächſt vergütet werden / vor wieder zuſammen kommender Creyß-Verſammlung aber / ſich diſſerthalben ſelbſt bezahlt

zu

zu machen/ und von ſeinen zu Beſtreitung anderwärtiger nöthiger Ausgaben bewilligten Creyß-Præſtandis, etwas zurück zu behalten/ nicht erlaubt ſeyn ſolle/ inzwiſchen wird man von Seiten dieſes Löblichen Creyſes auff Mittel und Wege bedacht ſeyn/ wohin und wie man zu nöthiger Auffziehung ſolcher Kinder auch Coercir- und Ausrottung des erwachſenen liederlichen- im Land herumb vagirenden Lumpen-Geſinds/ welches denen ſich ereignenden Umbſtänden nach mit der andictirten Todts- oder Leibs-Straff nicht belegt werden mag/ ein gemeines Zucht-Raſpel- und Spinn-Hauß auffrichten- und was man ſonſten diſſerthalben für dienliche Veranſtältungen machen könne.

VII.

Sollen alle diejenige/ welche dieſem Rauber- und Ziegeüner-Geſind entweder freywillig und ungedrungen einigen Unterſchleiff geſtatten/ oder ihnen die wider ſie vorhabende Streiffe/ und anderwärte Anſtalten verrathen/ oder auch wohl Victualien/ Getränckе und dergleichen Nothwendigkeiten in die Wäldere/ und andere zu ihrem Auffenthalt ausgeſehene Löchere/ und verborgene Schlupff-Winckel bringen oder verabfolgen laſſen/ deren geraubte Sachen wiſſentlich verkauffen/ erhandlen/ oder auch den Raub verkundſchafften/ dazu Anſchläge geben/ und ſonſten in andere Weg behülfflich ſeynd/ und daran participiren; Falls nur ein und anderer gefährlicher Umbſtand noch dabey mit untergeloffen/ und rechtlicher Ordnung nach/ auff ſie gebracht werden kan/ gleicher geſtalten/ wo nicht der Galgen-Straff/ wenigſtens doch ſcharffer Fuſtigation und ewiger Lands-Verweiſung/ auch wohl gar der Brandtmarckung O. C. unterworffen ſeyn/ und werden occaſione deſſen alle Beambte/ und Bediente/ zumahl Schultheißen/ Mayere und alle übrige Befehlshabere erinnert/ ihr Ambt in zeitlicher Auffſuchung ſolcherley böſen/ Herren-loſen Geſinds/ ſo dann der Hehler und Stehler ſowohl in Häuſeren/ Mühlen/ Schäffer-Hütten/ und Mayer-Höffen/ als Feld- und Wälderen/ mit mehrem Eyffer und Fleiß vorzukehren/ oder aber gewärtig zu ſeyn/ daß die Nachläſſige mit anſehnlichen Geld-Straffen belegt- diejenige aber/ ſo auch nur per indirectum damit unter der Decken liegen/ und ſelbige von dem etwa ausſchickenden Commando einige Nach-

richt geben / oder ſonſten auch nur connivendo durchhelffen / ja wohl gar kleine Verehrungen von ihnen annehmen / oder ſie ſonſten zu ihren Dienſten / auff was Art es auch wäre / gebrauchen / oder ihrer Lands-Herrſchafft den in denen ihnen anvertrauten Aembtern / Städten / Flecken / oder Dörfferen von ſolchem Ziegeüner- und anderm Raub-Geſind genommenen Auffenthalt nicht ohnverzüglich anzeigen ſolten / ihrer Aembter und Dienſten ſogleich mit infami entſetzt / oder auch befundenen Dingen nach am Leib geſtrafft werden ſollen.

VIII.

Sollen allen frembden Bettleren / es ſeyen Chriſten oder Juden / Manns- oder Weibs-Perſonen / hierdurch ein- für allemahl verbotten ſeyn / ſich in des Ober-Rheiniſchen Creyſes Landen auffzuhalten / und da deren einige nach beſchehener Publication dieſes Pœnal-Patents, gegen dieſes Verbott ſich einfinden werden / ſollen dieſelbe / nach empfangenem Viatico oder Allmoſen / ſogleich fortgeſchafft- und von jedes Orths Bettel-Vögten / oder anderen hierzu beſtellenden Leuten / von Orth zu Orth Abwechſelungs-weiß / den geradeſten Weg nach ihrem Heimath zugeführt / ſofort aus des geſambten Creyſes Landen gebracht- und denenſelben in dem letztern Gräntz-Orth bedeutet werden / daß / wann ſie ſich in jetztgedachtem Ober-Rheiniſchen Creyß hernach wieder betretten laſſen würden / ſie das erſtemahl als boßhaffte Verächtere Herrſchafftlicher Verordnungen und zu des gemeinen Weſens Laſt- und Beunruhigung kommende nichtswürtige Leuthe / nach abgeſchworner Urphed / entweder an Pranger geſtellt- und aus vorgedachten Creyſes Landen auff ewig verwieſen- oder auch geſtalten Umbſtänden nach / mit Ruthen ausgeſtrichen- das zweyte mahl aber zugleich noch gebrandtmarckt- und das dritte mahl als wiederhohlte Urphed-Brecher / und ſolche Perſohnen / ſo einer verbottener und verdächtigen- auch ſchädlichen Lebens-Arth wider alles Verwarnen / beſtändig anhängen und nachgehen / entweder wie das Ziegeüner- und anderes Raub- und Dieb-Geſind auffgehenckt- oder nach jeder Lands-Herrſchafft Gutbefinden / auff die Galeeren Lebenslang condemnirt werden ſollen. So viel aber

IX.

IX.

Die inheimische Bettlere betrifft / will jeder Stand die seinige selbsten versorgen / und da etwa einige Gemeinden damit zu sehr beladen wären / dahin sehen / daß denenselben von anderen vermöglichen Orthen ein Beytrag geschehe / folglichen sollen diejenige Bettlere / welche ihre Heimath oder Geburts-Orth im Creyß haben / in Zeit von 4. Wochen / nach erfolgter Publication dieses / sich in dieselbe ohnfehlbar begeben / oder auf Betretten / als mehrentheils starcke und gesunde-sonsten aber nur müssig- und hartnäckische Menschen empfindlich abgestrafft / und dennoch hernach / auff Kosten desjenigen Orths im Creyß / so selbige zu ernehren schuldig / und wo sie zu Hauß oder gebohren / oder auch von langen Jahren her als Einwohnere sich auffgehalten / von Orth zu Orth Abwechselungs-Weiß / wie schon im nechst-vorhergehenden s. angeführt ist / dahin gelieffert werden. Und wie solchemnach

X.

Einem jeden Hoch- und Wohl-löblichen Stand in particulari die Anstalt bevorbleibet / wie Er seiner einheimischen Bettleren halber die Sach am anständigsten reguliren und veranstalten lassen wolle; Also überläst man demselben auch / besagte Bettlere forderist an jedem Orth in eine ordentliche Specification bringen / und dergestalt unterhalten zu lassen / daß die Starcke und Gesunde zur Hand-Arbeit / wann es auch nur meistentheils bey Wasser und Brod wäre / die Gebrechliche / Schwach- und Krancke aber in die Hospitälere / Armen-Häusere Lazareten / oder andere dergleichen Orthe / wo sie ihren ohnentbehrlichen Lebens-Unterhalt haben können / gebracht / einheimischer Bettler / oder auch anderer Hauß-Armen Kinder aber / so bald sie ihr Brod zu verdienen fähig / sollen zu Diensten / Bauren-Arbeit / oder Handwercker angehalten / an statt Lehrgelds auff längere Zeit verdüngt / mit Kleideren aber ex publico versehen / und zu all diesem forderist die vor die Arme gemachte Stifftungen angewendet / sodann benebens / und der Ohngemächlichkeit / und Importunität des Bettlens vor denen Thüren enthoben zu seyn / eine gemeine Allmosen-Cassa errichtet- und mittels Haltung eines ordentlichen Collecten-Buchs / und verpflichteten Verrechners / Col-

lectoris und Distributoris darein monahtlich gesammlet- dargegen aber nicht allein alle Bettler vor denen Häuseren abgewiesen- sondern und vornemlichen auch deren keinem einiger Auffenthalt / weder vor denen Thoren und Eingängen der Städten / Flecken und Dörfferen / noch an denen offenen Land- Strassen / Brücken und Wasser- Fahrden / zu der Einheimisch- und Passanten Belästigung / gegeben und verstattet- und allenfalls von denen bestellten Creyß- Land- Lieutenanten und deren untergebenen Leuthen ergriffen- und gedachter Orthen Beambten / Schultheißen / oder sonstigen Befelchhaberen zur Ahnd und Vollziehung dieser Verordnung überlieffert werden. Bey denenjenigen aber

XI.

Welche etwa das Ihrige durch Brandt- oder andere Unglücks- Fälle verlohren / und dahero zu ihrer etwelcher Wiedererhohlung eine Christliche Beysteuer zu suchen / und zu sammlen benöthiget seynd / ist sich anforderist zu erkündigen / ob ihre Attestaten authentisch seyen oder nicht ? umb aber darinnen allen in dererley Fällen verschiedentlich vorkommenden Unterschleiffen zu begegnen / seynd dererselben Attestata nicht / wie bißhero hier und da geschehen / bloß von denen Beambten oder Municipal-Städten / noch weniger von denen Schultheißen oder Vorstehern der Flecken oder Dorffschafften / sondern wo nicht von des Bedrangten und Nothleidenden hoher Herrschafft selbsten / wenigstens doch dero nachgesetzten Regierung und Cantzley / ingleichem in denen Reichs- Städten / unter deren Signeten authentisirt / auszufertigen / und ohnentgeltlich zu ertheilen / darinnen aber notanter mit einfliessen zu lassen / wie lang selbige nach Proportion des erlittenen Schadens gültig seyn sollen / und diese Zeit möglichst zu restringiren / mithin über ein halb Jahr nicht zu erstrecken ; Es seynd auch solche Attestata nach Verfliessung des darinnen bemerckten Termini, eô ipsô vor erloschen zu erkennen / damit denen mit selbigen versehenen / aller unzulässiger Herumbschweiff / und längeres geflissentliche Lauffen gäntzlichen benommen werde. Wie dann

XII.

Eben zu solchem Ende derjenigen Attestata, welche erlaubter Collecten halber herumbgehen / bey ihrer Passirung

von

von denen Beambten oder der Flecken und Dorffschafften Schultheißen/ oder Vorsteheren/ mit Benahmsung des Tags/ Monaths und Jahrs/ zu dem Ende verzeichnet werden sollen/ damit bey deren erstern Anblick sogleich unter die Augen falle/ was für eine Strasse sie dann und wann genommen/ ob sie nicht andere Neben-Weeg gesucht/ auch etwa auff unzulässige Dinge/ durch Mißbrauchung derenselben/ sich gelegt haben mögen. Nachdeme auch

XIII.

Bey diesem Collecten-Werck/ das Crimen falsi vielfältig mit unterlauffet/ und mancher liederlicher- und verruchter Bursch/ unter solchem Deck-Mantel/ das ohnverdiente Allmosen guten Christlichen Hertzen abstiehlet/ als sollen solche und dergleichen falsche Brieff-Träger/ so sich entweder vor Adels-Personen oder abgedanckte Officiers, auch vor deren Weiber fälschlich ausgeben/ wann sie desselben überwiesen/ nach vorheriger abgeschworner Urphed und Pranger-Stellung/ fultigirt, oder auch/ befindenden absonderlichen Umbständen nach/ mit Brandtmarcken bestrafft- und sofort aus dieses Creyses Landen verwiesen- im Wiederbetrettungs-Fall aber/ gegen sie nach Anlaitung des 8. §vi verfahren werden; mit welcher Straff auch die sich fälschlich vor Geistliche/ oder Ordens-Leuthe angebende/ ohnnachläßig zu belegen.

XIV.

Die verdächtige und keine Paßports-habende Catholische und Evangelisch-Lutherische und Reformirte geistliche Personen hingegen/ respectivè an ihre geistliche Vicariaten/ und Consistorial-oder Kirchen-Räthe/ zu weiterer Examination, zu verweisen.

XV.

Die mit geringen Waaren und Dingen auf dem Land herumb hausierende Porcellainen-und andere Krämere/ imgleichen die Pfannenflickere/ welche nicht unter die im 3ten §vo beschriebene verdächtige Jauner/ Spitzbuben und Vagabunden gezehlt werden/ hätten sich (wo sie nicht vorher ihres guten Lebens und ehrlichen Handels halber schon bekandt seynd) mit authentischen ausführlichen und jährlich zu erneuerenden Attestatis von derjenigen Herrschafft/ un-

ter welcher sie domicilirt-oder wohnhafft seynd/ zu versehen/ damit sie nicht/ in deren Ermanglung/ nach der in jetztangezogenem- und hernachfolgenden §is enthaltenen scharffen Verordnung mit schwerer Leib- und Lebens-Straff angesehen werden. Damit auch

XVI.

Mehrgedachte Ober-Rheinische Creyß-Lande desto ehender von diesen schädlichen Leuthen gereiniget werden mögen/ so haben alle und jede Zöllnere und Thor-Schreibere/ sodann die in denen Dörfferen haltende Wachten/ oder sonsten bestellte Auffsehere/ damit niemand verdächtiges passiret werde/ gute und genaue Obsicht und Sorg zu tragen; Es sollen dannenhero auch die Wirthe/ und Unterthanen jedes Orths/ unter zu gewarten habender scharffen und ernstlichen Bestraffung/ denen Beambten/ Schultheißen/ Mayer- und Dorffmeisteren/ oder Vorsteheren von Tag zu Tag anzuzeigen schuldig seyn/ was vor Leuthe bey ihnen einkehren/ und übernachten/ damit man nach dem liederlichen Gesinde entweder ohnverweilt greiffen oder demselben/ sofern es allschon entwischet/ noch in Zeit nacheilen/ und zur Verhafft bringen konne; Da auch

XVII.

Dieses leichtfertige Gesind mehrentheils in denen Schäffer-Hirten- und Abdecker-Hütten/ und anderen abgelegenen Häuseren sich auffzuhalten gewohnt ist/ so bringen der Beambten Pflichten ohnehin mit sich/ nicht nur hierauffein wachtsames Aug zu haben/ sondern auch dann und wann gantz ohnvermuthete Visitationes, mit Umbstellung dergleichen Häuser/ oder sonsten vorzunehmen/ und besonders die in selbigem befindliche Kellere/ Gewölbere/ oder andere verdeckte Löchere und heimliche Orthe wohl und genau zu durchsuchen/ sich auff gute Kundschafften zu legen/ auch dergestalten mit denen Benachbarten zu communiciren/ damit wo dergleichen Jauner- und Diebs-Volck/ und auch nur 3. 4. 5. biß 6. Personen davon anzutreffen/ dieses alsobalden mit bewehrter Mannschafft auffgesucht- in Verhafft gebracht/ und entweder der Lands-Obrigkeit/ oder weme sonst am Orth der Ergreiffung die Criminal-Jurisdiction zustehet/ zur fernern Inquisition und Bestraffung ausgelieffert- dafern sich

aber

aber dieſes Geſind mit Gewalt widerſetzen ſolte/ ſelbiges ſogleich mit Ernſt angegriffen/ und wann es ſich anderſt nicht ergeben/ ſondern auff der Gegenwehr beſtehen wolte/ auff der That und Stelle (wie im 2. §vo allſchon gedacht worden) niedergeſchoſſen oder ſonſten getödtet- oder Wehrloß gemacht- und gefänglich beygebracht werde; zu welchem Ende

XVIII.

Diejenige/ ſo erſagter Kundſchafft halben etwas dienlich- und zuverläßiges beytragen/ forthin dergleichen verruchtes und Gott-vergeſſenes Volck ſambt dem Orth deſſelben Auffenthalts offenbahren und angeben/ in der Stille/ und ohne ſie/ oder ihre Denunciation kund zu machen/ mit 10. auch 20. und mehr Florenen/ nach Unterſcheid der Fällen/ oder Beybringung viel- oder weniger Manns-Perſohnen von ſothanen Rotten/ remunerirt und belohnt/ ja wann derſelbige/ ſo die Denunciation und Entdeckung gethan/ von der Band ſelbſt mitgeweſen/ nicht nur für ſeine Perſohn/ ſicheres Gelait und Pardon, ſondern auch eine Belohnung/ und dabey noch ein- in ſeiner Tüchtigkeit gemäſſes Emploi haben ſolle/ worunter jedoch diejenige/ welche entweder Mordt und Brand/ und andere dergleichen auſſerordentliche ſchwere Miſſethaten ausgeübt und begangen/ und deren gleich überwieſen werden können/ nicht mitgemeynt und begriffen ſeynd.

XIX.

Denen Unterthanen und Soldaten aber (vor deren Verpfleg- und Fortbringung jeder Stand/ ſo viel ſein Contingent betrifft/ zu ſorgen haben/ ihnen mithin weiter nichts/ als das Obtach/ wo ſie hinkommen/ zu geben ſeyn wird/ wie es dann auch alſo mit denen neu-angenommenen Creyß-Lieutenants und der ihnen zugegebenen berittenen und übrigen Mannſchafft/ nach derſelbigen von Creyſes wegen zugeſtellter Inſtruction, zu halten) ſolle zu ihrer deſto mehreren Animir- und Excitirung all dasjenige/ was bey denen Jauneren und Ziegeüneren gefunden wird/ gelaſſen werden/ wann ſolches nur der Obrigkeit/ ad conſtituendum Corpus delicti, zuvor eingelieffert worden/ und dazu ſich kein Eigenthumbs- oder anderer Herr legitimiren kan; Nachdeme auch

XX.

Bekandter massen / fast alle Jahr- oder andere Märcke und sogenannte Kirch-Weyhen / durch das Jauner-Gesind / zu Ausübung seiner im Griff habenden Beutelschneiderey gesucht / und auff selbigen der Ursachen die mehriste Diebstähle vorgehen / weilen solche nicht sogleich angezeigt werden / mithin wann nach der Hand dererley böse Leuthe in Verhafft kommen / und diesen oder jenen Jahr-Marck begangen zu haben zwar bekennen / wegen Abwesenheit des dadurch verlustigt- oder beschädigten Theils / oder in Ermangelung dessen legalen Aussag aber / die eigentliche Summa / oder der Werth des entwendeten nicht an Tag gebracht werden kan / einfolglich die Beschleunigung der Inquisitions-Processen dadurch entweder gehemmt- oder endlich gar sistirt werden ; Also ist für höchst nothwendig angesehen worden / daß jede Obrigkeit derjenige / denen / dem erschollenen Ruff nach / auff denen Jahr-Märcken / solcher Gestalten / was entwendet worden / also gleich vor sich bescheiden / selbige ausführlich vernehmen / das Quantum des angegebenen Diebstahls Eydlichen erhärten / oder sonst erweißlich darthun / und alles deutlich ad Protocollum bringen lassen / damit hiernechst und auff erheischenden Nothfall legale attestata darüber ausgestellt / dadurch so fort die Inquisitions-Processen, und Exemplarische Bestraffungen solcherley Diebs-Gesinds der Böher befördert / und vollzogen werden können / und nach demmahlen auch

XXI.

Die tägliche Erfahrnus bezeiget / daß durch das Wildpräth-Diebs-Gesind mehrmahlen grössere Ubelthaten als durch vorgedachte Ziegeüner / Jauner- und herumb vagirendes Herrnlosen Volck begangen werden / allermassen dasselbige mit Versaumnus und Hindansetzung seiner von denen Hand-Wercken / oder Acker-Bau habenden ehrlichen Nahrung gleich andere Vagabunden in denen Wälderen herumstreichen / durch hinwegschieß- Unterschlag- und Verkauffung des ihnen nicht zugehörigen Wildes nicht allein förmliche Diebstahl begehen / sondern zu gleich auch grosser Herren Wildfuhren verderben / Dero Regalia und Hoheiten gröblich und gefliessentlich violiren / und öffters die Forst-Bediente Mörderischer Weiß auff

Leib

Leib und Leben angeben / ja endlich rechte Straſſen-Raub- und Mörder abgeben / ſo ſollen dergleichen Wildprät-Dieb / wie das Ziegeuner und andere Diebs-Geſind aller Orthen auffgeſucht / und darinnen ein ander alle hülffliche Hand gebotten / mithin deren Ergreiff- und Auslieferung Beſtens befördert / einigen kundbahren Wildprät-Dieben / von denen Unterthanen aber bey harter Straff der geringſte Unterſchleiff nicht gegeben / ſondern der Verbrecher / wann auch ſchon das Delictum in frembden Forſten beſchehen / nichts deſtominder- ſo gleich zur Hafft gezogen / und mit demſelben aller Schärffe nach verfahren / bey allem dieſem jeder Lands-Herrſchafft rechtlichen ermeſſen / jedoch anheim gelaſſen werden / ob ihnen; wann ſie würcklich Diebiſcher Weiß Wild geſchoſſen / entweder zu Vorkommung weitern dergleichen Schieſſens die rechte Hand durch den Scharffrichter mit dem Beyl abzuhauen; oder aber die Straff Lebens-würiger Arbeit in Herrſchafftlichen Gebäuen in Eiſſen und Banden geſchloſſen / und mit Auffſetzung Hirſchgewichter anzuſetzen / und bey mehrmahliger Reiterirung auch ſo gar das Leben durch den Strang am Galgen zu nehmen / oder was ſonſten hierunter zu verordnen ſeye / wie dann bereits verſchiedene Stände dieſes Löbl. Creyſes ſich mit einander verabredet / daß keiner von ihnen einen dergleichen aus ſeines benachtbahrten Mitſtands-Land relegirten Wild-Schützen in dem ſeinigen leiden / oder einigen Unterſchleiff verſtatten wolle / alſo und dergeſtalten / daß / ſo bald ein Unterthan / oder anderer dieſes Laſters der Wild-Dieberey würcklich überführt iſt / deſſelben Haus und Güther verkaufft / Er ſo fort des Landes auff ewig verwieſen / in der abnehmenden Urphed aber auch deren allerſeithige Landen / umb ſich darin nicht betretten zulaſſen / expreſſe benennt werden ſollen / gleich wie ſich auch

XXII.

Leicht ereignen kan / daß bey Aufffang und Verfolgung dieſes loſen Geſinds die Zeit zur Ausfertigung gewöhnlicher Requiſitorialien ſo anderſten das Tempo nicht verabſäumet werden ſolle; viel zu kurtz und prætios fiele folglich eines- oder andern Creyßes Mitſtands Territori-

um ohne vorhergangene Requisition mit bewehrt- und bewaffneter Mannschafft betretten werden müste / also werden auff solche Fälle die deswegen ehedeme wohl abgefaßte Creyß-Schlüß ; daß dadurch niemand an seinen wohlhergebrachten Prærogativen und Gerechtsamen im geringsten præjudicirt seye / und dergleichen Actus nimmer / weder inn- noch ausser Gericht allegirt werden sollen / hierdurch feyerlichst wiederhohlet und haben darbey auch die in denen Gräntzen und Confinen an einanderstossenden Herrschafften (weswegen der Uniformität halber auch an die anliegende und assocyrte Creyß- so dann der auswertigen Ritterschafftlichen Orthen Haupt-Mannschafften oder Directoria geschrieben werden solle) sich ferner gegen einander erbiethig gemacht / zu Beförderung sothanen heylsamen Absehens so wohl durch ohnverweilte Zusammenstossungen der beyhauden habender Truppen, als auch sonsten allen immer erforderlichen Vorschub zu thun / immassen dann in Krafft dieses jeder Stand die Erlaubnus haben solle / auff empfangene sichere Nachricht von Aufhaltung dergleichen Rauberischen Gesinds in seines benachbahrten Mit-Stands Landen sogleich / und ohne vorhergehendes weitläuffiges Concert (als welches nicht bald so zu treffen / daß das Vorhaben nicht vor der Zeit kund gemacht / und die Gelegenheit versaumt werde :) sondern auff jedes Beambten nur kurtz zu vor oder gleich darauff gebende alleinige Nachricht und Anzeige / auch nöthigen Falls beschehender Sturm-leiten entweder mit seiner alleinig- oder anderer sich in der geschwinde dazu mit anschickender Ständen Mannschafft dasselbe auffsuchen / und verfolgen zulassen / ohne daß ein dergleichen vor die gemeine Sicherheit vornehmender Actus jemahls als eine Violation Lands herrlicher Territorial-Hoheit und der Jurisdictionalien angesehen oder auffgenommen werden solle.

XXIII.

Wann aber alle vorgemeldte Veranstalt- und Verordnungen zu Austottirung dieses liederlichen / und Theils Vogelfreyen Gesinds nicht zulänglich seyn / und dasselbe so wenig dadurch / als die von Seithen dieses Ober-Rheinischen Creyßes neu angenommene Land-

Lieute-

Lieutenants-und Ihre untergebene Mannschafft aus deſſelben Landen gebracht werden/ ſondern ſich vielmehr mit gewehrter Hand dergeſtalten zu ſammen rottiren ſollte/ daß auch ein oder anderm Particular-Stand ohnmöglich fiehle durch die vorgekehrte oder andere Ihme zuſtehende Mittel dieſem Ubel zu ſteuren/ mithin entweder der ſich deren in groſſer Menge in ſeinen Landen eingefallener und darinnen aufhaltender Ziegeüner und Räuber zu bemeiſteren/ oder ſelbige zu verjagen/ ſo ſolle demſelben ohnbenommen ſeyn/ bey Ihro Hoch-Fürſtlichen-Durchl. dem Hn. Land-Graffen von Heſſen Darmſtatt als erwehlten Creyß-Obriſten; zumahlen dieſer die obſervation des Land-Friedens betreffende Punct in Dero Creyß-Obriſtliche Obliegenheit ohne das miteinläuffet/ um nöthige Hülff; jedoch auf ſeine des Stands alleinige/ oder anderer angräntzender/ und in ſothane Streiffung oder Auffſuchung mit einwilligender Standen Köſten/ wiewohl mit Ausnahm desjenigen ſo der Verpfleg- und Fortbringung halber in dem 19ten §vo verſehen iſt; nachzuſuchen/ oder mit einigen benachbarten zu bemächtig- oder Vertreibung dieſes Dieb und Mordt-Geſinds hinlängliche Meſures zu nehmen/ und zu concertiren/ wo fern aber auch dieſes nicht anreichig und daher ein General Streiffung in dem gantzen Ober-Reiniſchen Creyß vonnöthen zu ſeyn/ dafür gehalten werden wolte/ ſo ſolle nach gepflogener vorheriger Communication mit beyden hohen Ausſchreib- und Creyß-Obriſten Aembter/ auch denen der Gefahr am mehriſten exponirten Hoch und Löbl. Herren Ständen dieſes Ober-Rheiniſchen Creyſes/ derenthalben das weitere/ ſo zu allgemeiner Lands Sicherheit erfordert wird; verabredet/ und vorgenommen werden. Damit auch mit der Unwiſſenheit des Innhalts gegenwärtiger mehr geſchärffter Pœnal Verordnung ſich niemand entſchuldigen möge; ſo iſt dieſelbige zu öffentlichem Druck gebracht worden/ und ſollen ſie ohne den allergeringſten Zeit-Verluſt in denen geſambten Creyß-Landen publicirt/ und nicht nur Anfangs gleich 3. Wochen hinter einander/ ſondern auch hernachmahls nach jedes Stands Gutfinden wenigſtens alle Viertel- oder halb Jahr bey allen Gemeinden abgeleſen/ und ſonſt

Weeg-Weiſeren/ auch der Ziegeuner Warnungs-Straff auf denen Land-Straſſen/ Uberfahrten und ſonſtigen Paſſagen/ auch Auen/ Inſulen und abgelegenen Feldern/ Büſchen/ Waldungen und darinn ſtehenden Häuſern mit einem darauff gemachten Galgen/ und denen darunter geſetzten Worten: Ziegeuner/ und Zuſammen gerotteten Vagabunden Straff renovirt/ und wo deren noch keine ſeynd; Neue geſetzt werden: Sign. Franckfurth den 20. Dec. 1726.

Der Fürſten und Ständen/ des Löbl. Ober-Rheiniſchen Creyſes bey gegenwärtiger allgemeiner Creyß-Verſammlung anweſende Räthe Bottſchaffter und Geſandte.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Digitized by Google

Digitized by Google

aller Orthen an die Thoren und Rathshäuſſer affigirt / weniger nicht nebſt denen ohne dem aufzurichten nöthigen Weeg-Weiſeren / auch der Ziegeüner Warnungs Stöcke auf denen Land-Straſſen / Uberfahrten und ſonſtigen Paſſagen / auch Auen / Inſulen und abgelegenen Feldern / Büſchen / Waldungen und darinn ſtehenden Häuſern mit einem darauff gemachten Galgen / und denen darunter geſetzten Worten: Ziegeuner / und Zuſammen gerotteten Vagabunden Straff renovirt / und wo deren noch keine ſeynd; Neue geſetzt werden: Sign. Franckfurth den 20. Dec. 1726.

Der Fürſten und Ständen / des Löbl. Ober-Rheiniſchen Creyſes bey gegenwärtiger allgemeiner Creyß-Verſaũlung anweſende Räthe Bottſchaffter und Geſandte.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)